

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 50.

Mittwoch den 16. Dezember

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Damit diejenigen Personen, welche nach Stuttgart verschiedene Handelsartikel feiltragen, daselbst nicht gefährdet werden, haben die Ortsvorsteher nachstehende Polizeiliche Verfügung der K. Stadt Direktion Stuttgart alsbald öffentlich bekannt zu machen, und den Händlern insbesondere noch zu bemerken, daß sie, wenn sie etwas zum Verkauf nach Stuttgart bringen, wohl daran thun werden, sich gleich nach ihrer Ankunft daselbst bei der Polizeibehörde nach den bestehenden Vorschriften näher zu erkundigen.

Den 9. Dezember 1829.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Stuttgart. (Polizeiliche Verfügung in Betreff des Hansierhandels.) Aus Veranlassung der gemachten Erfahrung, daß das Feilbieten mancher Handelsartikel und Kunstarbeiten in den Häusern und auf den Straßen häufig zum Vorwande des Bettelns und zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit diene, wird mit höherer Genehmigung andurch Folgendes verfügt:

- 1) den Händlern mit Obst, Wachholderbeeren, Blumen, Sand, Schwefelhölzchen, Besen, Strohmatten und ähnlichen geringen, regelmäßig zum Verkauf hieher kommenden, Gegenständen wird das Feiltragen ihrer Handelsartikel auf den Straßen und in den Häusern gänzlich untersagt;
- 2) Scheerenschleifer, Korbmacher und andere derarti-

ge herumziehende Gewerbsleute dürfen von nun an dahier weder Arbeitsbestellungen auf den Straßen und in den Häusern mehr machen, noch gefertigte Arbeiten in die Häuser selbst bringen. Statt dessen werden

- 3) jenen Händlern gewisse Plätze innerhalb der Stadt zum Feilhaben ihrer Handelsartikel angewiesen und zwar:
 - a) im ersten Distrikt: im Rondel der Kronenstraße, in der Friderichsstraße, und auf dem Postplatz;
 - b) im zweiten Distrikt: auf dem Marktplatz, in der Kirchstraße, und in der Marktstraße;
 - c) im dritten Distrikt: auf dem Postplatz, in der Eberhardsstraße, und in der Wilhelmsstraße;
 - d) im vierten Distrikt: auf dem Leonhardsplatz, und auf dem neuen Holzmarkt;
- 4) den Scheerenschleifern, Korbmachern und andern derartigen herumziehenden Gewerbsleuten aber
 - a) im ersten Distrikt: der Raum ausserhalb der Mauer des Spitalhofs;
 - b) im zweiten Distrikt: die Becherstraße;
 - c) im dritten Distrikt: die Gaisstraße;
 - d) im vierten Distrikt: der Leonhardsplatz.

Am Donnerstag und Freitag jeder Woche sind diese Gewerbsleute zu Ausübung ihrer Gewerbe dahier berechtigt; diejenigen Einwohner aber, welche sich derselben bedienen wollen, haben die Obliegenheit, die Arbeitsgegenstände auf die bezeichneten Plätze bringen und da abholen zu lassen.

Den 23. Okt. 1829.

K. Stadtdirektion.

Am 2. Januar 1850 wird die Beschälregulirung in Weilderstadt vorgenommen.

Die Schuldheissenämter des Oberamts werden daher aufgefordert das Beschälregister vom heurigen Jahr nach der bekannten Vorschrift zu verfassen, und solches am Samstag den 19. Dezbr. unfehlbar dem Oberamt einzuschicken, um das Hauptregister darnach fertigen zu können.

Hiebei wird noch angefügt, daß keine im Beschälregister nicht aufgenommene Stutten werden zum bedecken angenommen werden, und daß sich die Stutten = Eigenthümer zum bezahlen der Beschälgebühre von 1 fl. zu versehen haben.

Calw, 11. Dezember 1829.

K. Oberamt.
Hörner.

Die gegenwärtig in der Gegend von Bernbach, Loffenau, Herrenalb und Kullenmühle u. sich mehrenden Nutzholz Diebstähle führten zu genauen Nachforschungen, zu welchen Zwecken derlei Buchenholz verwendet werde, worauf man die Ueberzeugung gewann, daß die Einwohner obiger Orte sich statt der Lichter, der buchenen Spähne bedienen, wozu kein gekauftes, sondern lauter entwendetes Holz verwendet wird.

Da nun das Spähne Brennen durch die Verordnung vom 15. April 1808 bei einer Strafe von 10 Gulden streng verboten, dieses Verbot aber neuer Zeit nicht mehr beobachtet zu werden scheint, so erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, diese Verordnung sogleich wieder bekannt zu machen, und daß es geschehen, sich in ihren Gemeinderaths Protokollen beurkunden zu lassen. Neuenbürg, den 7. Dezember 1829.

K. Oberamt.
Hörner.

Die Strafe auf Calmbacher Markung, da, wo sie an die Markung von Höfen stoßt, soll, als zu eng, erweitert werden und ist dazu eine Summe von 405 fl. ausgesetzt,

Nach dem entworfenen Uberschlage kommt die Decimalrute einschließlich der Auführung von Trockenmauern u. auf 7 fl. 11 kr. und könnten mit obiger Summe ungefähr 56 Ruthen hergestellt werden, es wird aber dasjenige, was durch den Abstreich gewonnen wird, der Ruthenzahl zugelegt, so, daß jedenfalls

400 fl. verbaut werden.

Die Abstreichs Verhandlung geht Mittwoch den 30. Dez. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Calmbach vor sich und werden hiezu die Liebhaber eingeladen.

Neuenbürg, den 30. November 1829.

K. Oberamt.
Hörner.

Bekanntmachung des Königl. Oberzoll- und Hall- Amts. Damit das Handel und Gewerbe treibende Publikum dahier, sich vor etwaigem Nachtheil durch Verspätung u. zu schätzen im Stande seyn möge, wird unter Beziehung auf die §. §. 3. und 4. der höchsten Verordnung vom 25. vorigen Monats, (Regierungs Blatt No. 56.) Maasregeln zu Verhütung des Schleichhandels betreffend, hiemit bekannt gemacht, daß unterzeichnete Stelle nur solche Nachweisungen (Frachtbriefe) über Waaren Versendungen im Grenz- Distrikt amtlich contrasigniren und stempeln kann, welche die in dem allegirten §. 4. der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Notizen enthalten.

Diese vorgezeichnete Notizen, welche die Frachtbriefe für Waaren Versendungen innerhalb des Landes, im Controle- Bezirk zum Zweck der erforderlichen Beweisführung enthalten sollen, sind:

- a.) der Ort der Aufgabe, oder von welchen die Waaren versendet werden,
- b.) der Vor- und Zuname des Versenders,
- c.) der Vor- und Zuname des Empfängers,
- d.) der Vor- und Zuname des Fuhrmanns,
- e.) die Quantität und Qualität der Waaren mit Worten ausgedrückt,
- f.) die Zeichen und Nummern der Ballen, Kisten, Fässer u.
- g.) den Ort der Bestimmung und den Lieferungs- Termin, und
- h.) den Monats Tag und das Jahr der Ausstellung.

Calw den 14. Dezember 1829.

K. Ober- Zoll- und Hallamt.

Hirsau. (Frucht Verkauf.) Bei unterzeichneter Stelle ist ein Quantum Haber 1829 er Gewächs, zum Verkauf aus freier Hand ausgesetzt, was etwaigen Kaufs Liebhabern hiemit zur Kenntniß gebracht wird. Hirsau, den 12. Dezember 1829.

K. Kameralamt.

Hirsau. (Begünstigung der Gefäll-Ablösungen.)
Durch das Gesetz, die Ablösung der Grund-Abgaben betreffend, welches im Staats u. Reg. Blatt vom J. 1821 Nr. 36, Seit 327 einkommt, ist die Beseitigung der lästigeren Grundgefälle für die Gefällpflichtigen vermittelst billigen Abkaufs äußerst erleichtert worden, was dieseitigen Amts-Angehörigen mit dem Anfügen wieder in Erinnerung gebracht wird daß das Kameral-Amt recht gerne die Ablösungen unterstützt und zu dem Ende einige Hauptpunkte des Gesetzes auf diesem Wege zur Deffentlichkeit bringt:

- 1.) Für die Ablösung von Handlohn, Weglösin, Theilgebühren, Frohnen und Heuzehnten wird nicht weiter als der 16 fache Betrag des Gefälls berechnet.
- 2.) Bei unveränderlichen jährlichen oder zeitlichen Geld- und Natural-Gefällen ist die Ablösung bis zu 10 fl. im 20 fachen Betrage gestattet und die Preise bei Früchten sind: — 1 Schfl. Kernen 9 fl. 36 kr. — 1 Schfl. Erbsen und Linsen 8 fl. — 1 Schfl. Mühlkorn 7 fl. 12 kr. — 1 Schfl. Roggen 6 fl. 24 kr. — 1 Schfl. Dinkel 4 fl. — 1 Schfl. Haber 2 fl. 24 kr.
- 3.) Alle Abgaben und Kosten der gerichtlichen Instanz und die Concessions-Lizenzen sind in Beziehung auf die Gefäll-Ablösungs-Verträge aufgehoben.

Die Orts-Vorsteher werden ersucht und aufgefordert, ihren Gemeinde-Angehörigen die ihnen aus den Gefällablösungen zustehenden Vortheile auseinander zu setzen, und sodann innerhalb 14 Tagen den Erfolg im Allgemeinen zu berichten.

Wenn derselbe, wie zu erwarten ist, günstig ausfällt, so wird das Kameral-Amt in den einzelnen Gefäll-Orten den Abkauf vornehmen und denselben noch dadurch erleichtern, daß zu Entrichtung der Abkaufs-Summen nach dem Belieben der Gefällpflichtigen verzinsliche Zieher bewilligt werden.

Hirsau, den 4. Dezember 1829.
K. Kameralamt.

Wildbad. (Haus- und Güter-Verkauf.)
Am Montag den 28. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr, werden auf dem Rathhaus dahier das Haus und die Güter des in Gant gerathenen Johann Michael Bött, Weber von dem Eisenhause im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Dieses wollen die Ortsvorstände den Gemeinde-Angehörigen gefällig bekannt machen.

Den 27. November 1829.

Stadtschuldheiß
Pfleiderer.

Ottenhausen. (Gläubiger-Aufruf.)
In der Schuldsache des Burgers und Schneidermeisters Johannes Bötter, zu Ottenhausen, Oberamts Neuenbürg, ist der Gemeinderath zum Versuch der außergerichtlichen Erledigung, oberamtsgerichtlich ermächtigt.

Es werden daher sämtliche Gläubiger und Bürgen desselben, aufgefordert:

Mittwoch, den 30. Dezember d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Ottenhausen persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche, gehörig anzumelden und zuerweisen, auch sich über den in Vorschlag kommenden Nachlaß, Vergleich, über den Verkauf der Liegenschaft und Fahrnis, und über die Aufstellung des Güterpflegers zu erklären, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie bei der außergerichtlichen Erledigung dieses Schuldenwesens, entweder gar nicht berücksichtigt, oder, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten, angenommen würden.

Den 1. Dezember 1829.

vd. Schuldheiß
Spiegel.

Gemeinderath.

Stadtschuldheissenamt Calw.

Zu Folge des bekannten Grundsatzes, nach welchem allgemeine K. Gesetze und Verordnungen, welche sich zur öffentlichen Bekanntmachung eignen, in diesem Blatte angezeigt, und damit als publicirt angenommen werden, wird die Einwohnerschaft auf die neuesten Regierungsblätter aufmerksam gemacht, welche enthalten:

Nro. 52 v. Novbr. 1829, eine K. Verordnung, betreffend die Festsetzung bestimmter Tage zu Ertheilung von Audienzen bei Sr. Majestät.

Nro. 56 v. Dezbr. 1829, eine K. Verordnung, betreffend Maasregeln zu Verhütung des Schleichhandels, und eine Verfügung, betreffend die Vorichts Maasregeln gegen die Einschleppung der Rin-

der = Pest.

Die Einwohner können diese Verordnungen täglich auf dem Rathhaus selbst einsehen, welche von heute an für sie verbindend sind. Calw, den 11. Dez. 1829.

Stadtschuldheissenamt.
H e f.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— **Arbeits-, Empfehlung.** Unterzeichneter macht einem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß er nun im Stande ist, alle erforderliche Maschinen zur Wollen-, Fabrikation, namentlich zum Appretiren der Tücher, Scheermaschinen u. so fleißig und schön wie sie je gemacht werden können, zu verfertigen.

Auch empfiehlt er sich noch besonders, denen Herren Müller, Delmüller, und überhaupt allen denjenigen Herren welche laufende Werke besitzen, zum Abdrehen der Zapfen und Walzen aller Art, gegossen oder geschmiedet, von beliebiger Größe, oder die Mühlen ganz herzustellen.

Johann Jakob Mayer,
Schlossermeister.

— **Pflegschafts-, Gelder auszuleihen.** Bei Stadtrath Stroh dahier, — 800 fl. in einem oder mehreren Posten gegen gesetzliche Sicherheit.

— Alle auf 1830 erschienenen Taschenbücher, Jugendschriften, und andere zu Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken geeigneten Bücher, zum Theil in hübschen Einbänden, sind in Auswahl zu haben bei Buchbinder Beck.

— Auf Lichtmeß ist ein Logis zu vermieten, bei Berg, Schmied.

— Es liegen 200 fl. gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen parat; Wo? sagt Ausgeber dieß.

— Wohnung zu vermieten. Wegen Abwesenheit meines sich bereits in der Fremde befindenden Sohnes, finde ich mich veranlaßt, meine Wohnung zu vermieten, welche sowohl in Betreff des Raums und der Bequemlichkeit, als auch wegen der Nähe des Marktes sich für manchen Geschäftsbetrieb eignen würde. Leopold Feldweg, Flaschners Witwe.

— Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich meine bisherige Wohnung vor dem Ziegelthor verlassen, und nun in der Messergasse, in der ehemaligen Wohnung meines sel. Vaters, wohne. Rudolf Wiedmann, Zimmermann.

— Bei dem Unterzeichneten ist folgendes zu Christgeschenken für Kinder sehr passende Bächlein in Kommission zu haben, und kann das Exemplar steif brochirt in farbigem Umschlag zu 12 kr. abgegeben werden: Der Weihnachtmorgen oder das Dintensäßgen: Eine Erzählung für Christen-Kinder vom Verfasser des „armen Heinrich“. Stuttgart in Kommission bei Joh. Fr. Steinkopf 1830. Der Preis von 12 kr. gilt jedoch nur für Calw und die nächste Umgegend.

J. E. Federhaff, Kantor.

— Allen meinen verehrlichen Loose-Abnehmern zeige ich hiemit an, daß meine Lotterie bis den 21. d. M. als am Thomas-Feiertag herausgespielt wird, wobei ich alle diejenigen erinnere, welche ihre Loose noch nicht bezahlt haben, solches noch vor der Ziehung zu berichtigen, indem sie sonst zu gewärtigen haben, an einem etwaigen Gewinnst keinen Anspruch machen zu können. Die Ziehung geschieht im Saale des Hrn. Traiteur Hammer, zwischen 3 und 4 Uhr.

F. Auerbach,
Uhrmacher.

Hünerberg, Oberamts Calw. Bei Erhard Kübler liegen 300 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen parat.
Schuldheiß Blaiß.

Liebenzell. (Verkauf von Zimmer-
spähnen.) Künftigen Freitag den 18. Dez. wer-
den beim Obern, Bad Nachmittags 1 Uhr ungefähr
12 Haufen eichene und tannene Spähne im Aufstreich
an den Meistbietenden verkauft, wozu die Liebhaber
hiemit eingeladen werden.

Waldrennach, Neuenbürger Oberamts. Der
Unterzeichnete ist gesonnen, seine besitzende neue zwei-
stöckige Behausung samt Scheuer unter einem Dach,
mit 2 heizbaren Stuben, 2 Stubenkammern, 1 gro-
ßen Speisekammer, 1 gewölbten Keller, Scheuerstäl-
lung, Chaisen Remise, einem Scheuerlen nahe beim
Haus mit Balkenkeller u. Holzstall, je nach Umständen
hälftig oder ganz, nebst $\frac{1}{2}$ Brtl. 26 $\frac{1}{4}$ Ruthen Gär-
ten beim Haus, Donnerstag den 31. d. M. Vor-
mittags 10 Uhr auf der Rathsstube dahier im öffent-
lichen Aufstreich zu verkaufen; wobei bemerkt wird,
daß diese Verkaufs-Objekte täglich eingesehen werden
können.

Auswärtige Kaufs Liebhaber wollen sich mit obrig-
keitlich beglaubigten Vermögenszeugnissen versehen.

Waldrennach, den 6. Dezember 1829.

Christoph Scheerer, Bäckermeister.

Stadtschuldheissenamt Calw.

(Polizeiliche Verordnungen für die Stadt Calw.)

(Beschluß.)

3. Am Mittwoch und Samstag sind die Straßen
u. Gassen zu kehren und der Unrath wegzuschaffen,
bei Strafe 15 fr. welche im Wiederholungsfall er-
höht wird. Wenn außer den gewöhnlichen Reini-
gungstagen eine Säuberung nöthig werden sollte,
ist solche ebenfalls alsbald vorzunehmen, und unter-
liegt jeder, der vor seinem Haus Dung, Loh,
Holz ic. liegen läßt, einer Strafe von 15 fr.

4.) Aus den auf die Straße gehenden Fenstern und
Läden darf bei 45 fr. Strafe nie etwas Flüssiges
geschüttet werden, der Hausvater ist für die Haus-
genossen tenent und wird dem, der auf diese Wei-

se beschädigt werden sollte, Schadens Ersatz vor-
behalten.

5.) Das Futtern des Zugviehes auf der Straße, so
wie das Herumläufen oder Stehenlassen desselben
ohne Aufsicht, ist bei 30 fr. Strafe verboten.

6.) Schweine dürfen bei 15 fr. Strafe nicht frei auf
der Straße laufen gelassen werden.

7.) Das Aushängen gegerbter oder ungegerbter Hän-
te ic. in den Straßen, an den Schranken um die
Ragold, an Brückengeländern oder sonst öffentli-
chen Plätzen ist bei 30 fr. Strafe verboten.

8.) Die Kloake und Winkel dürfen nur bei Nacht ge-
reinigt und der Unrath muß des Sommers früh
vor 4 und des Winters vor 7 Uhr aus der Stadt
geschafft werden, bei 30 fr. Strafe

9.) Bei Dach Reparationen oder sonstigen Bauwesen
hat der Bauende bei 1 fl. Strafe Warnungszeichen
aufzustecken und nöthigenfalls die Sperrung zu ver-
anlassen, damit Niemand Schaden zugefügt wird.

10.) Bei Bauwesen an Gebäuden, Dohlen, Gruben
ic. muß bei Nacht eine Laterne aufgestellt werden,
bei 1 fl. Strafe. Eben so ist

11.) an alle Wagen und Karren, geladen oder unge-
laden, welche der Eigenthümer über Nacht auf der
Straße stehen zu lassen genöthigt ist, eine Laterne
zu hängen bei 1 fl. Strafe; wer

12.) ohne Nothfall einen Wagen oder Karren über
Nacht auf der Straße stehen läßt, wird um 30 fr.
gestraft.

13.) Das Waschen, Fensterputzen, Benetzen von
Stroh in den Brunnenröden, so wie überhaupt
jede Verunreinigung des Wassers in denselben ist
bei 45 fr. Strafe verboten.

14.) Des Winters müssen die Abzugsrinnen immer
gehörig vom Eis befreit und geöffnet werden, da-
mit dem Wasser der Ablauf nicht versperrt wird,
auch darf das aufgehauene Eis nicht liegen gelas-
sen, sondern muß in Bälde fortgeschafft werden,
bei Glatteis ist zu streuen, und bei tiefem Schnee

find Wege zu schäufeln und zu kehren, bei 15 kr. Strafe.

5.) Das Schlittensfahren der Jugend in den Straßen und den Steigen ist verboten.

6.) Nachts 10 Uhr müssen die Wirthshäuser geräumt werden, wer nach 10 Uhr angetroffen wird, wird um 1 fl. gestraft oder eingethürmt. Der Wirth, der nach 10 Uhr nicht abbietet, oder noch Getränke hergiebt, wird um 3 fl. 15 kr. gestraft.
Calw, im November 1829.

Stadtschuldheissenamt.
H e f.

Hirschau. Die ganze Verlassenschaft der verstorbenen Magdalene Ulrich, bestehend: in Frauenkleider, Leinwand, Better, Schreinwerk, und gemeinem Hausrath wird am nächsten Freitag den 18. d. M. im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden, der Anfang ist präzis 12 Uhr.
Waisengericht zu Hirschau.

Calw. Marktpreise am 8. Dez. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 270 Scheffel Kernen; 94 Scheffel Dinkel; 54 Scheffel Haber

Frucht - Preise.				Viktualien - Preise.			
ernen der Scheffel	11 fl. — kr.	10 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.	Rindschmalz das Pfund	17 fr. — kr.		
inzel	4 fl. 42 kr.	4 fl. 18 kr.	4 fl. 8 kr.	Schweineschmalz	16 fr. — kr.		
aber	3 fl. 30 kr.	3 fl. 8 kr.	2 fl. 50 kr.	Butter	13 fr. — kr.		
oggen das Simri	1 fl. 4 kr.	1 fl. 2 kr.	— fl. — kr.	Lichter gegossene	18 fr. — kr.		
ersten	1 fl. — kr.	— fl. 48 kr.	— fl. — kr.	gezogene	16 fr. — kr.		
ohnen	1 fl. 36 kr.	— fl. 32 kr.	— fl. — kr.	Saife	14 fr. — kr.		
Bicken	— fl. 30 kr.	— fl. 19 kr.	— fl. — kr.	Eier	3 — um 4 fr.		
insen	1 fl. 52 kr.	1 fl. — kr.	— fl. — kr.				
rbfen	1 fl. 44 kr.	— fl. 45 kr.	— fl. — kr.				
Brod tape.				Fleisch tape.			
Weißes Brod 4 Pfund	9 kr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbfeisch	5 fr.		
				Lammfleisch	4 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a f e n h e i m e r, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von M. F. Rivinius, in Calw.

